

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1321 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

A. Problem

Die den Gesetzentwurf vorlegende Fraktion der AfD führt aus, dass eine exhibitionistische Handlung im Sinne des § 183 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) ausweislich des Wortlauts der Vorschrift nach der aktuellen Gesetzeslage ausschließlich von einem Mann begangen werden könne. Die Nichtpönalisierung des weiblichen Exhibitionismus werde damit begründet, dass entsprechende Handlungen von Frauen zum einen nur sehr selten vorkämen und zum anderen von ihnen nicht im gleichen Ausmaß negative Auswirkungen ausgingen, wie dies bei exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise der Fall sei.

Der Umstand, dass Frauen nur sehr selten exhibitionistische Handlungen vornähmen, sei jedoch nicht geeignet, eine strafrechtliche Privilegierung von Frauen, und damit das Bestehen einer offensichtlichen Strafbarkeitslücke zu rechtfertigen. Darüber hinaus bestehe der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB darin, den Einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit möglicherweise schockierenden sexuellen Handlungen anderer zu bewahren. Der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB könne somit völlig unabhängig von dem Geschlecht der jeweils handelnden Person eingreifen.

Die aufgezeigte Strafbarkeitslücke sei zudem umso größer, als dass die Existenz eines dritten Geschlechts mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt werde und der Gesetzgeber mit der Änderung des § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) sowie der Einführung des § 45b PStG diese Rechtsprechung auch umgesetzt habe.

Zur Lösung der aufgezeigten Problematik und Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücke solle § 183 StGB geschlechtsneutral ausgestaltet werden, so dass jede Person, unabhängig von dem Geschlecht dem sie sich zuordne, bei Begehung einer exhibitionistischen Handlung nach dieser Vorschrift sanktioniert werden könne.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1321 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Axel Müller
Berichterstatter

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Axel Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Helge Limburg, Katrin Helling-Plahr und Stephan Brandner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1321** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1321 in seiner 79. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1321 in seiner 71. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1321 in seiner 67. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat es in seiner 116. Sitzung am 9. Oktober 2024 abgelehnt, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1321 durchzuführen. Er hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass die Vorschrift des § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen) eine Ausnahme im Strafrecht darstelle, weil der Tatbestand geschlechtsspezifisch ausgestaltet sei. Dies stelle die Strafjustiz, insbesondere vor dem Hintergrund des am 1. November 2024 in Kraft getretenen Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, vor Probleme, weil die Angeklagten – wie in einem aktuellen Fall bereits geschehen – behaupten könnten, dass sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung weiblichen Geschlechts gewesen seien. Es ergebe keinen Sinn und sei widersprüchlich, an einem geschlechtsspezifisch ausgestalteten Tatbestand festzuhalten, wenn das Geschlecht nur als soziales Konstrukt erachtet und nach Belieben geändert werden könne. Der Hinweis auf § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) als Auffangtatbestand gehe im Übrigen fehl, weil dieser völlig andere Strafbarkeitsvoraussetzungen aufweise. Es sei daher geboten, den Tatbestand des § 183 StGB geschlechtsneutral auszugestalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass es sich nicht um eine Strafbarkeitslücke, sondern um eine bewusst gewählte Differenzierung des Gesetzgebers handele. Von dem entblößten Mann gehe ein Aggressionspotenzial aus, vor dem Frauen geschützt werden sollen. Der § 183a StGB sei durchaus ein geeigneter Auffangtatbestand. Das von der Fraktion der AfD angeführte Beispiel stütze ihre Argumentation nicht, da es sich in dem konkreten Fall um eine Frage der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung handele. Ein Eingreifen des Gesetzgebers

sei folglich nicht gefragt. Der Antrag sei daher, auch unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsgesetzes, abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Axel Müller
Berichterstatter

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

